



HVBG

HVBG-Info 11/2001 vom 12.04.2001, S. 1037 - 1039, DOK 401.7

**Pfändung künftiger RV-Rentenansprüche - Beschluss des LG
Braunschweig vom 07.08.2000 - 8 T 660/00**

Pfändung künftiger RV-Rentenansprüche (§§ 829, 850i ZPO; § 54
SGB I);
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Braunschweig vom 07.08.2000
- 8 T 660/00 -

Das LG Braunschweig hat mit Beschluss vom 07.08.2000
- 8 T 660/00 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die Pfändung der "gegenwärtigen und künftigen Altersrente" des
Schuldners ist grundsätzlich zulässig (Anschluß OLG Celle,
29. Januar 1999, 4 W 306/98, JurBüro 1999, 380).

Tenor:

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin wird der Beschluß des
Amtsgerichts Salzgitter vom 6. Juni 2000 - 15a M 5803/00 -, durch
den der Antrag der Gläubigerin vom 17.05.2000 auf Erlass eines
Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses hinsichtlich der Pfändung
der Rentenanwartschaften der Schuldnerin gegen die
Drittschuldnerin zu 2. zurückgewiesen wurde, aufgehoben.

Wegen einer Hauptforderung in Höhe von 733,86 DM sowie
Vollstreckungskosten in Höhe von 1.378,44 DM werden auf der
Grundlage des Vollstreckungsbescheides des Arbeitsgerichts
Hildesheim vom 21.07.1993 - BA 86/93 - die angeblichen Ansprüche
der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin zu 2.
(Rentenanwartschaften sowie künftige Rentenansprüche ohne
Anwartschaft) gepfändet und der Gläubigerin zur Einziehung
überwiesen.

Der der Schuldnerin pfandfrei zu belassende Teil ihrer
Rentenansprüche bestimmt sich nach der Anlage zu § 850 c Abs. 3
ZPO in der jeweils gültigen Fassung.

Die Drittschuldnerin darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an
die Schuldnerin nicht mehr leisten. Die Schuldnerin hat sich
insoweit jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer
Einziehung, zu enthalten. Der gepfändete Teil der Forderung ist an
die Gläubigerin auszuzahlen. Es wird so lange gepfändet, bis der
Gläubigeranspruch gedeckt ist.

Die Schuldnerin trägt die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens.
Beschwerdewert: 733,86 DM.

Gründe:

I.

Die Gläubigerin betreibt gegen die Schuldnerin die
Zwangsvollstreckung aus dem Vollstreckungsbescheid des

finde daher nicht statt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen. Die Vollstreckungsunterlagen (Vollstreckungstitel usw.) haben bei der Entscheidung vorgelegen.

II.

Die sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist zulässig gemäß §§ 11 Abs. 1 RpflG, 793, 577 Abs. 2 ZPO, insbesondere fristgemäß, da eine förmliche Zustellung des angefochtenen Beschlusses an die Gläubigerin nicht erfolgt ist. Sie hat auch in der Sache Erfolg.

Der künftige Anspruch der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin zu 2. auf Zahlung einer Rente ist ebenso pfändbar wie möglicherweise bereits bestehende Rentenanwartschaften.

Das Amtsgericht hat verkannt, daß durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluß lediglich angebliche Forderungen des Schuldners gegen den Drittschuldner gepfändet werden; ob die Forderung tatsächlich besteht, wird nicht im Pfändungs-, sondern gegebenenfalls in einem Prozeßverfahren geprüft (vgl. Zöller/Stöber, ZPO, 21. Auflage, § 829 Rdnr. 4). Die Gläubigerin hat hinreichend dargetan, daß eine Forderung der Schuldnerin gegen die Drittschuldnerin zu 2. bestehen kann. Weitergehende Darlegungen sind im Pfändungsverfahren nicht zu verlangen. Es handelt sich mithin nicht nur um eine bloße Erwartung oder Hoffnung, die die Gläubigerin schlüssig dargetan hat, sondern um eine pfändbare Forderung in Rentenanwartschaften der Schuldnerin bzw. künftige Ansprüche auf Zahlung einer Rente. Auch zukünftige Geldforderungen des Schuldners können gepfändet werden, sobald eine rechtliche Grundlage vorhanden ist, die ihre Bestimmung der Art und der Person des Drittschuldners nach ermöglicht (vgl. Zöller/Stöber, a.a.O., § 829 ZPO, Rdnr. 2 m.w.N.). Dies gilt auch dann, wenn die Höhe der künftigen Forderung noch ungewiß oder unbestimmt ist, ob überhaupt eine Forderung entstehen wird. Es muß zur Zeit der Pfändung lediglich schon ein Rechtsverhältnis oder doch eine Rechtsgrundlage für die Möglichkeit des Entstehens der zukünftigen Forderung vorhanden sein (Stöber in Forderungspfändung, 12. Auflage, Rdnr. 27). Danach sind auch zukünftige Rentenanwartschaften des Schuldners pfändbar (so auch OLG Celle in JurBüro 1999, 380 mit Anmerkung Schmidt; Landgericht Osnabrück in FamRZ 1999, 527 ff.; Prof. Johannes Behr in JurBüro 2000, 43/44, als Anmerkung zur gegenteiligen Auffassung des Landgerichts Tübingen in JurBüro 2000, 42/43). Vor der Änderung des § 54 SGB I durch Artikel 1 des 2. SGB-Änderungsgesetzes vom 13.06.1994 (BGBl. I Seite 1229) mit Wirkung zum 18.06.1994 war streitig, ob zukünftige Rentenansprüche pfändbar waren, insbesondere weil eine prognostizierende Billigkeitsprüfung erforderlich war. Seit der Änderung des § 54 SGB I ist nahezu einhellige Meinung, daß zukünftige Rentenansprüche (grundsätzlich) pfändbar sind. Dies wird damit begründet, daß im Referentenentwurf betreffend die Änderung des § 54 SGB I ausdrücklich betont wurde, daß die Pfändbarkeit zukünftiger Rentenansprüche nunmehr eindeutig zu bejahen sei und die bisherigen Prognosen entfallen. Dem steht nicht entgegen, daß § 54 SGB I neue Fassung nur von "Ansprüchen" und nicht von "künftigen Ansprüchen" oder "Anwartschaften" spricht. Durch die Neufassung des § 54 SGB I sollte für den Bereich der Sozialleistungen keine Einschränkung der Pfändung auf bereits fällige Ansprüche erfolgen. Die heute fast einhellige Meinung läßt aus den genannten Gründen schon "in jungen Jahren" ab dem

Versicherungsbeginn, d.h. ab der 1. Beitragszahlung, eine Pfändung von (künftigen) Rentenansprüchen zu (vgl. Landgericht Osnabrück, a.a.O., m.w.N.). Die Kammer schließt sich dieser nahezu einheiligen Auffassung an. Insbesondere die Erwägungen des Landgerichts Tübingen in seiner Entscheidung vom 29.07.1999 (JurBüro 2000, 42/43) vermögen nicht zu überzeugen. Eine Gesetzeslücke, die das Landgericht Tübingen meint schließen zu müssen, liegt nicht vor. Gerade das Gesetzgebungsverfahren hat gezeigt, daß sich der Gesetzgeber der Problematik künftiger Rentenansprüche durchaus bewußt war. Von einer unbewußten Regelungslücke kann daher nicht ausgegangen werden. Der klare Wortlaut des § 54 Abs. 4 SGB I läßt einen Interpretationsspielraum nicht zu. Mit der Verweisung auf die Pfändung wie Arbeitseinkommen ist auch auf die Möglichkeit der Pfändung zukünftiger Leistungen hingewiesen. Auch eine Beschränkung der Pfändbarkeit auf das 60. Lebensjahr bezogen ist unzulässig. Das Gesetz sieht eine solche Einschränkung der Pfändbarkeit nicht vor. Es ist dem Gläubiger im übrigen nicht zumutbar, durch fortlaufende Ermittlungen festzustellen, ob der Schuldner möglicherweise bereits aus dem Berufsleben ausgeschieden ist (vorzeitige Verrentung auf Grund von Berufsunfähigkeit pp.) und dadurch seinen Rentenanspruch realisiert hat. Der Schuldner ist im Falle seiner vorzeitigen Verrentung ausreichend durch die Pfändungsschutzvorschriften des § 850 c ZPO, des § 850 f Abs. 1 a ZPO und des § 785 a ZPO geschützt. Unhaltbar ist auch das Argument des Landgerichts Tübingen, wegen der §§ 301 Abs. 2 Satz 1, 50 Abs. 1 der Insolvenzordnung würde der Zweck der Restschuldbefreiung weitgehend unterlaufen, wenn Gläubiger in jedem Fall der momentanen Nichtbeitreibbarkeit ihrer Forderung ohne zeitliches Limit auf unter Umständen erst nach Jahrzehnten anfallende Rentenansprüche zugreifen könnten. Dazu hat Behr in JurBüro 2000, 42, 43 zutreffend ausgeführt, daß bei der Pfändung zukünftiger Renten über § 54 Abs. 4 SGB I die Regelungen über die Pfändung von Arbeitseinkommen zur Anwendung gebracht werden, mithin auch § 114 Abs. 3 InsO. Diese Vorschrift besage ausdrücklich, daß eine Pfändung zukünftiger Bezüge (hier zukünftiger Rente) nur wirksam ist, wenn sie sich auf die Leistungen für den zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Kalendermonat bezieht bzw. wenn die Eröffnung nach dem 15. Tag des Monats erfolgt, so noch auf den folgenden Monat erstreckt. Zu einem späteren Zeitpunkt ist die Pfändung unwirksam (sogenanntes befristetes Absonderungsrecht).

Damit besteht hinsichtlich künftiger Renten kein Absonderungsrecht mehr, so daß die Möglichkeit der Restschuldbefreiung dem Schuldner nicht genommen wird.

Aus den genannten Gründen war die Pfändung künftiger Rentenansprüche sowie Rentenanwartschaften zuzulassen. Die allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen (Titel, Klausel, Zustellung an die Schuldnerin) liegen vor. Diese wurden von der Gläubigerin durch Vorlage der Vollstreckungsunterlagen nachgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Der festgesetzte Beschwerdewert entspricht dem Betrag der Vollstreckungshauptforderung.

Fundstelle:
Rpflger 2000, 508-509

